Satzung des Vereines
Anselm Desing Verein

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen „Anselm Desing Verein“ und hat seinen Sitz in Kremsmünster. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Vereinszweck und zu dessen Verwirklichung dienende Mittel

(1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt in gemeinnütziger Weise die Förderung der naturwissenschaftlichen Sammlungen der Sternwarte Kremsmünster durch

a) fachliche Betreuung dieser Sammlungen,
b) Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeiten über in diesen Sammlungen enthaltene Objekte,
c) Abhaltung von Veranstaltungen mit sachlichem Bezug zu den Sammelgebieten, wie facheinschlägige Sonderführungen, Sonderausstellungen, Vorträge und Exkursionen,
d) zumindest einmal jährliche Herausgabe von Mitteilungen über die Tätigkeit des Vereines und über den Stand und die Entwicklung dieser Sammlungen.

(2) Die dazu erforderlichen geldlichen Mittel sind durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und die Früchte des Vereinsvermögens aufzubringen.

(3) Der Verein versteht sich als Partner des Stiftes Kremsmünster sowie des Direktors und des jeweils zuständigen Kustoden der Sternwarte Kremsmünster. Die Benützung von Material aus den Beständen der Sammlungen bedarf der Zustimmung des Direktors oder des zuständigen Kustoden der Sternwarte. Im Einvernehmen mit diesen sind auch die Themen der herzustellenden wissenschaftlichen Arbeiten festzulegen. Jede Betätigung des Vereines auf parteipolitischem Gebiet ist ausgeschlossen. Der Verein erstrebt keinen Gewinn und verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile erhalten. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft(§ 5) oder aus Anlass der Auflösung oder Aufhebung des Vereines darf ein Mitglied bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht mehr als jene Gegenstände ausgefolgt erhalten, die das Mitglied dem Verein bis auf Widerruf überlassen hat.

§ 3 Zugehörigkeit

(1) Der Verein besteht aus mindestens acht Mitgliedern. Es werden unterschieden:

a) Ordentliche Mitglieder
b) Korrespondierende Mitglieder
c) Ehrenmitglieder
d) Förderer.

(2) Ordentliche Mitglieder sind solche, die zur fortlaufenden Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet sind und sich an der Vereinsarbeit beteiligen. Korrespondierende Mitglieder sind Personen, die sich zur Beantwortung wissenschaftlicher Anfragen seitens des Vereines zur Verfügung halten. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Förderer wird, wer, ohne ordentliches Mitglied zu sein, durch Spenden oder in anderer Weise die Vereinsinteressen unterstützt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(3) Jede natürliche Person kann sich um die Aufnahme als ordentliches Mitglied bewerben. Die Bewerbung hat durch Übermittlung eines eigenhändig unterfertigten, schriftlichen Aufnahmegesuches an den Vorstand

zu geschehen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(4) Korrespondierende Mitglieder, Ehrenmitglieder und Förderer werden hierzu durch einen auf Antrag des Vorstandes gefassten Beschluss der Generalversammlung ernannt. Die Ernennung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der betroffenen Person.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch

a) Tod (bei natürlichen Personen) bzw. Verlust der Rechtspersönlichkeit (bei juristischen Personen)
b) Austritt oder
c) Ausschließung (bei ordentlichen Mitgliedern) bzw. Aberkennung der Mitgliedschaft (bei Ehrenmitgliedern, korrespondierenden Mitgliedern und Förderern).

(2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss mindestens einen Monat vor diesem Zeitpunkt dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Eine verspätete Austrittserklärung wird erst zum nächstfolgenden Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgebend.

(3) Der Vorstand kann einordentliches Mitglied ausschließen, wenn es

a) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge in Verzug ist oder
b) andere Mitgliedspflichten grob verletzt oder sich unehrenhaft verhält.

(4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft oder der Eigenschaft als korrespondierendes Mitglied oder Förderer kann aus den Gründen des Abs. 3 lit. b von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

(5) Die Verpflichtung zur Zahlung bereits fällig gewordener Mitgliedsbeiträge bleibt in jedem Falle unberührt. Im Übrigen erlöschen mit dem Eintritt eines der genannten Endigungsgründe sämtliche Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und seine Einrichtungen in Anspruch zu nehmen. Jedem Mitglied kommt Sitz und Stimme in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht zu; alle Mitglieder, die natürliche Personen sind und die Eigenberechtigung besitzen, sind in Vereinsfunktionen wählbar. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege der schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(2) Der Vorstand ist verpflichtet, jedem Mitglied auf dessen Verlangen die Vereinssatzung auszufolgen.

(3) Der Vorstand ist verpflichtet, auf Verlangen zumindest eines Zehntels der Mitglieder eine Generalversammlung einzuberufen.

(4) Der Vorstand hat die Mitglieder in jeder Generalversammlung über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern solche Auskünfte auch sonst binnen vier Wochen zu erteilen.

(5) Der Vorstand hat den Mitgliedern vom geprüften Rechnungsabschluss Kenntnis zu verschaffen. Geschieht dies in der Generalversammlung, so sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur rechtzeitigen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Generalversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist jährlich zu entrichten und wird am 1. Juli eines jeden Jahres fällig.

§ 8 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13) und die Rechnungsprüfer (§ 14).

§ 9 Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des VereinsG 2002. Mindestens einmal in zwei Jahren hat eine ordentliche Generalversammlung stattzufinden.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat in folgenden Fällen binnen vier Wochen stattzufinden:

a) auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,
b) auf schriftlichen Antrag zumindest eines Zehntels der Mitglieder,
c) auf Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 fünfter Satz dieser Satzung),
d) auf Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Satzung).

(3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand oder (im Falle des Abs. 2 lit. d) durch den Kurator schriftlich einzuladen.

(4) In der Generalversammlung zu stellende Anträge sind dem Vorstand zumindest drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

(5) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Bei Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse, mit denen die Vereinssatzung geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer,
b) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
c) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein,
d) Entlastung des Vorstandes,
e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft sowie der Eigenschaft als korrespondierendes Mitglied oder Förderer,
g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines,
h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige Anträge und Tagesordnungspunkte.

§ 11 Vorstand

(1)Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern. Es sind dies der Obmann, dessen Stellvertreter, der Schriftführer und dessen Stellvertreter sowie der Kassier und dessen Stellvertreter.

(2) Der Vorstand - mit Ausnahme des Obmannstellvertreters – wird von der Generalversammlung gewählt. Der Obmannstellvertreter ist immer der Direktor der Sternwarte Kremsmünster oder ein von diesem mit seiner Zustimmung dazu bestimmtes Vereinsmitglied. Der Vorstand ist bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes ermächtigt, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Dazu ist die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich und ehrenamtlich auszuüben.

(4) Der Vorstand wird vom Obmann einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Den Vorsitz führt der Obmann.

(7) Außer durch den Tod und den Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.

(8) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes oder Vorstandsmitgliedes in Kraft.

(9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl oder Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des VereinsG 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereines entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben sowie die Führung eines Vermögensverzeichnisses,
b) Erstellung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und 2 lit. a bis c dieser Satzung,
d) Information der Mitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss,
e) Verwaltung des Vereinsvermögens,
f) Aufnahme und Ausschluss ordentlicher Vereinsmitglieder.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Er vertritt den Verein nach außen und führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Obmannes und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes.

(2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten und für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 1 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

(3) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Vorstandes oder der Generalversammlung fallen, in eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(5) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes und unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

(6) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Gebarung des Vereines verantwortlich.

(7) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der genannten Funktionsträger deren Stellvertreter.

§ 14 Rechnungsprüfer

(1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 7 bis 9 sinngemäß.

§ 15 Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis haben die Streitteile je zwei Vereinsmitglieder ihrer Wahl als Schiedsrichter zu benennen, welche aus den übrigen Vereinsmitgliedern eine weitere Person als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes wählen. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Schiedsspruch ist unanfechtbar.

§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereines

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Unter einem hat die Generalversammlung einen Liquidator zu berufen.

(2) Nach Auflösung des Vereines fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Beendigung der Liquidation an das Benediktinerstift Kremsmünster mit der Zweckwidmung, für die Sammlungen der Sternwarte Kremsmünster verwendet zu werden.

§ 17 Übergangsbestimmungen

(1) Der „Anselm Desing Verein“ ist mit dem mit Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Oberösterreich vom 24. November 1978, Zahl Vr – 839/1978, bescheinigten „Verein zur Förderung der naturwissenschaftlichen Sammlungen der Sternwarte Kremsmünster“ identisch und dessen Fortsetzung unter dem mit Generalversammlungsbeschluss vom ... . April 2005 abgeänderten Namen und den mit demselben Beschluss abgeänderten Satzungen.

(2) Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Satzungen ordentliche Mitglieder, korrespondierende Mitglieder, Ehrenmitglieder oder Förderer des Vereines zur Förderung der naturwissenschaftlichen Sammlungen der Sternwarte Kremsmünster gewesen sind, bleiben ihre erworbenen Rechte als ordentliche Mitglieder, korrespondierende Mitglieder, Ehrenmitglieder, Förderer im Anselm Desing Verein gewahrt, auch wenn sie diese Rechte nicht nach den Vorschriften der geänderten Satzung erworben haben.